

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturbades der Stadt Osterfeld

Aufgrund §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 202), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 08.06.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgegenstand

Die Stadt Osterfeld stellt das Naturbad Osterfeld (Bad) als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Benutzung bereit und erhebt für den Besuch und die Benutzung Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das Bad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühren entsteht mit dem Eintritt in das Badgelände. Der Besucher erhält gegen Zahlung des Eintrittsgeldes eine Eintrittskarte. Eine Tageskarte berechtigt zum Besuch des Bades an diesem Tage. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (2) Das Aufsichtspersonal des Bades ist berechtigt, Badegäste auf den Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu kontrollieren. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Bad angetroffen wird, hat eine Nachlösegebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten, andernfalls wird der Betroffene des Bades verwiesen.
- (3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Ungenutzte, nicht voll genutzte oder verlorene Eintrittskarten werden nicht erstattet.
- (4) Jahreskarten gelten für die gesamte Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst wurden. Sie werden nach Ablauf der Badesaison ungültig.
- (5) Die Gebühren für die Erteilung des Schwimmunterrichts sind neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung des Bades werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Erwachsene)
 - Tageskarte: 3,00 Euro
 - Jahreskarte: 50,00 Euro
 - b) Personen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Kinder)
 - Tageskarte: 2,00 Euro
 - Jahreskarte: 30,00 Euro
 - c) Familienkarte
(für 2 Erwachsene und bis zu 2 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - Tageskarte: 7,50 Euro
 - d) Benutzung durch die Grundschule Osterfeld, den Hort Osterfeld und die Kindertagesstätten der Stadt Osterfeld:
 - Tageskarte pro Kind: 1,00 Euro
 - Begleit-/Aufsichtspersonal der Einrichtung: kostenfrei
 - e) ermäßigter Eintritt (für Menschen mit einer Schwerbehinderung):
50 Prozent der Gebühren nach § 4 Abs. 1 a) bis d).
- (2) Für weitere Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Ausleihgebühren für Spiel- und Sportgeräte:
 - je Gerät: 1,00 Euro
 - b) Zelte:
 - Stellgebühr einmalig pro Zelt: 5,00 Euro
 - pro Kind pro angefangene 24 h: 4,00 Euro
 - pro Erwachsener pro angefangene 24 h: 6,00 Euro
 - c) Schwimmunterricht:
 - 10 Einheiten a 1,30 h: 70,00 Euro
 - d) Abnahme einer Schwimmprüfung und Ausstellung der Urkunde:
 - Seepferdchen: 5,00 Euro
 - Schwimmabzeichen Bronze: 6,00 Euro
 - Schwimmabzeichen Silber: 8,00 Euro
 - Schwimmabzeichen Gold: 10,00 Euro
- (3) Für Sonderveranstaltungen gelten individuell festgelegte Preise.

§ 5

Gebührenbefreiung/Gebührenermäßigung

- (1) Zu einem ermäßigten Eintritt berechtigt sind Personen mit einer Schwerbehinderung. Nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung in Verbindung mit dem Personalausweis sind 50 Prozent der Gebühren nach § 4 Abs. 1 a) bis d) zu entrichten.
- (2) Begleit-/Aufsichtspersonal der Grundschule Osterfeld, des Hortes Osterfeld und der Kindertagesstätten der Stadt Osterfeld sind von der Benutzungsgebühr befreit.
- (3) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sind von der Benutzungsgebühr befreit.

§ 6

weitere Bestimmungen

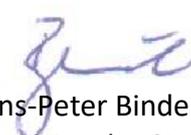
- (1) Bei schlechter Wetterlage (Dauerregen, Gewitter, Kälte etc.) bleibt die zeitweilige Schließung des Bades vorbehalten.
- (2) Muss das Bad vorübergehend aus zwingenden Gründen geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (3) Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt der Benutzer die Haus- und Badeordnung an.
- (4) Bei den in § 4 benannten Gebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bereits enthalten.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Osterfeld, 08.06.2023


gez. Hans-Peter Binder
Bürgermeister der Stadt Osterfeld

